



Aktuelles aus Steuern, Recht und Wirtschaft

Erleichterungen der Unternehmensnachfolge im Erbrecht ab 1. Januar 2023	2
Ablösung Einzahlungsscheine am 30. September 2022: Jetzt handeln!	2
Verjähren Ferienguthaben von Mitarbeitenden?	2
Muss Untermiete als Einkommen versteuert werden?	2
<hr/>	
Bundesrat setzt höheren Abzug für Kinderdrittbetreuung in Kraft	3
Wie hoch ist der Verkehrswert einer Immobilie?	3
<hr/>	
Wohneigentum, das mit PK-Geld finanziert wurde, darf vermietet werden	3

Erleichterungen Unternehmensnachfolge im Erbrecht ab 1. Januar 2023

Der Bundesrat will die familieninterne Unternehmensnachfolge im Erbrecht erleichtern. Er hat die Botschaft zu einer entsprechenden Änderung des Zivilgesetzbuches (ZGB) verabschiedet. Die Reform soll zur höheren Stabilität insbesondere von Schweizer KMU beitragen und Arbeitsplätze sichern. Am 1. Januar 2023 werden Änderungen im Erbrecht in Kraft treten: Erblasserinnen und Erblasser können zukünftig über einen grösseren Teil ihres Nachlasses frei verfügen. Die Reduktion des Pflichtteils wird auch zu einer grösseren Flexibilität bei der erbrechtlichen Unternehmensnachfolge führen und dadurch die Übertragung eines Unternehmens auf eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger erleichtern. Um die Unternehmensnachfolge weiter zu begünstigen, schlägt der Bundesrat in der kürzlich verabschiedeten Botschaft verschiedene Massnahmen vor. Diese sollen den Wirtschaftsstandort Schweiz stärken.

Ablösung Einzahlungsscheine am 30. September 2022: Jetzt handeln!

Nach dem 30. September dieses Jahres sind die heutigen Einzahlungsscheine Geschichte und werden nicht mehr verarbeitet. Für Unternehmen ist es jetzt höchste Zeit, umzustellen. Rechnungstellende sollten jetzt auf QR-Rechnung oder eBill umstellen. Denn nur Unternehmen, die fristgerecht umstellen, erhalten auch weiterhin pünktlich ihr Geld. Ebenfalls zu berücksichtigen ist die fristgerechte Umstellung von Daueraufträgen. Denn Daueraufträge, die auf alten Einzahlungsscheinen basieren, werden nach dem 30. September ebenfalls nicht mehr ausgeführt. Unternehmen, die sich bis heute noch nicht mit der Umstellung befasst haben, wird empfohlen, umgehend ihre Bank und nötigenfalls ihren Softwarepartner zu kontaktieren.

Verjähren Ferienguthaben von Mitarbeitenden?

Das Bundesgericht hat bestätigt, dass Ferien nicht verirken, wenn sie von einem Mitarbeitenden nicht im Dienstjahr, in welchem sie anfallen, bezogen werden. Nicht bezogene Ferienguthaben verjähren nach 5 Jahren. Die Fälligkeit der Ferien tritt am letzten Tag ein, an dem die restlichen nicht bezogenen Ferientage noch während dem laufenden Dienstjahr bezogen werden könnten und ist für jedes Dienstjahr erneut zu bestimmen.

Der Arbeitgeber muss dafür sorgen, dass der Mitarbeitende seine Ferien bezieht und ist verantwortlich, wenn der Anspruch bei Nichtbezug viel später geltend gemacht wird.



Muss Untermiete als Einkommen versteuert werden?

Bei Mieteinnahmen für ein Haus oder eine Ferienwohnung sind steuerbar. Bei der Untermiete, die keinen Ertrag für den Vermieter darstellen darf, handelt es sich um eine Kostenüberwälzung. Der Vermieter zahlt weniger Miete und muss deshalb die Einnahmen nicht als Einkommen versteuern. Anders wäre es, wenn die Einnahmen aus der Untervermietung höher sind als die Miete im Hauptmietverhältnis.

Bundesrat setzt höheren Abzug für Kinderdrittbetreuung in Kraft

Der Bundesrat setzt den höheren Abzug für Kinderdrittbetreuungskosten auf den 1. Januar 2023 in Kraft. Künftig können bei der direkten Bundessteuer pro Kind und Jahr bis zu 25 000 Franken abgezogen werden.

Die Anpassung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer beinhaltet, dass bei der direkten Bundessteuer die nachgewiesenen Kosten für die Drittbetreuung von Kindern künftig im Umfang von maximal 25 000 Franken pro Kind und Jahr abgezogen werden können. Bisher lag der maximale Abzug bei 10 100 Franken pro Kind und Jahr. Die Voraussetzungen für die Geltendmachung des Abzugs bleiben unverändert.

Wie hoch ist der Verkehrswert einer Immobilie?

Der Verkehrswert einer Immobilie entspricht dem Preis, der beim Verkauf erzielt werden kann. Dieser Wert wird meistens von Immobilienexperten geschätzt. Auf dem Markt zeigt dann das effektive Verkaufsergebnis, wie genau die Schätzung war.

Die Schätzung umfasst die Beurteilung der Lage, Aussicht, Nachbarschaft, Erschliessung, Besonnung, Lärmbelastung, Steuerfuss der Gemeinde und Nachfrage in der Region sowie die Immobilie selbst.

In einem Urteil entschied das Bundesgericht, dass es keine einzig anerkannte Bewertungsmethode gibt, die zur Ermittlung des Verkehrswerts heranzuziehen sei. Der steuerrechtliche Verkehrswert entspreche nicht einer mathematisch punktgenau bestimmbarer Grösse. Zur Bestimmung seien regelmässig Schätzungen anzustellen und Vergleiche zu treffen, welche aber mit gewissen Ungenauigkeiten verbunden seien. Es müsse zulässig sein, den Verkehrswert und den Vermögenssteuerwert von Grundstücken aufgrund vor-

sichtiger, schematischer Annäherungen festzulegen, auch wenn das dazu führe, dass die so ermittelten Werte von den tatsächlichen Marktwerten abweichen würden. So könne es auch vorkommen, dass Liebhaberpreise erzielt werden, die sich dem üblichen Mechanismus von Angebot und Nachfrage entziehen.



Wohneigentum, das mit PK-Geld finanziert wurde, darf vermietet werden

Die Vermietung eines Wohnobjekts, das mit vorbezogenen Mitteln aus der beruflichen Vorsorge finanziert wurde, führt nicht zwangsläufig zu einer Rückzahlungspflicht gegenüber der Pensionskasse. Das Bundesgericht verneint die Rückzahlungspflicht im Fall einer Eigentümerin, die ihre Wohnung nach jahrelanger Eigennutzung unbefristet und mit beidseitiger Kündigungsfrist von drei Monaten vermietet hat.

Die Pensionskasse verlangte den Vorbezug zurück mit der Begründung, dass die gesetzliche Bedingung des ausschliesslichen Eigenbedarfs nicht mehr gegeben sei. Das Bundesgericht hat entschieden, dass keine Rückzahlung geleistet werden muss. Das Wohnobjekt ist weiterhin in den Händen der Besitzerin und geht nach Beendigung des Mietverhältnisses wieder in den Eigenbedarf. Anders wäre es, wenn der Vorbezug von Anfang an mit Blick auf eine gewinnbringende Investition getätigt worden wäre.

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfall eine Fachperson.